

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Martina Machulla (CDU)

Einsatz und Gebrauch der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) im niedersächsischen Justizvollzug

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 08.10.2026

Die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und ein erfolgreicher Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit gehören zu den zentralen Aufgaben des niedersächsischen Justizvollzugs. Gerade bei Vollzugslockerungen und im offenen Vollzug muss es darum gehen, Resozialisierung zu ermöglichen, ohne dabei die Sicherheit der Bevölkerung und den Schutz möglicher Opfer aus dem Blick zu verlieren.¹

Vor diesem Hintergrund wurde als weiteres Instrument der Weisung die elektronische Aufenthaltsüberwachung (sogenannte elektronische Fußfessel) mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) eingeführt. Das Gesetz trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Danach kann Gefangenen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NJVollzG aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig betriebsbereit bei sich zu führen. Die Vorschrift ermöglicht damit insbesondere eine elektronische Überwachung im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen.

1. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NJVollzG am 1. Juli 2022 Gefangenen die Weisung erteilt, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig betriebsbereit bei sich zu führen (bitte getrennt nach Jahren, Justizvollzugseinrichtungen und Geschlecht der Gefangenen aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Gefangenen im offenen Vollzug eingesetzt, und in wie vielen Fällen betraf sie Gefangene des geschlossenen Vollzuges?
3. Bei Gefangenen mit welchen Deliktgruppen wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung seit ihrer Einführung eingesetzt (bitte die jeweiligen Fallzahlen ebenfalls getrennt nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?
4. Welche Kriterien legt der Justizvollzug bei der Entscheidung zugrunde, ob eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet wird, und welche Erkenntnisse, insbesondere zur Rückfallgefahr, zum Verhalten im Vollzug und zum Schutz möglicher Opfer, fließen in diese Entscheidung ein?
5. In wie vielen Fällen kam es während einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu Verstößen gegen Weisungen oder sonstige Vorgaben (bitte getrennt nach Jahren und Art des Verstoßes aufschlüsseln)?
6. In wie vielen Fällen wurden aufgrund eines durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung festgestellten oder bekannt gewordenen Verstoßes Vollzugslockerungen widerrufen oder zurückgenommen bzw. Gefangene in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt?
7. In wie vielen Fällen kam es während einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu neuen Straftaten der überwachten Gefangenen, und um welche Deliktgruppen handelte es sich?

¹ Drs. 19/3764, S. 23 ff.

8. In wie vielen Fällen löste die elektronische Aufenthaltsüberwachung seit dem 1. Juli 2022 einen Alarm bzw. eine Meldung aus (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Anlass, insbesondere Verlassen eines erlaubten Aufenthaltsbereichs, Betreten eines verbotenen Bereichs, Manipulationsversuch, technische Störung und sonstigen Gründen aufschlüsseln)?
9. Welche Stellen erhalten und bearbeiten Meldungen bzw. Alarme aus der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, und wie ist sichergestellt, dass insbesondere bei sicherheitsrelevanten Verstößen unverzüglich reagiert werden kann?
10. Wie lange dauert es nach einem sicherheitsrelevanten Alarm durchschnittlich, bis die zuständige Stelle den Alarm bewertet und gegebenenfalls weitere Maßnahmen veranlasst?
11. In wie vielen Fällen kam es seit Einführung des Instruments zu technischen Störungen, Ausfällen oder Fehlalarmen, und welche Folgen hatten diese für die Überwachung der betroffenen Gefangenen?
12. Welche Kosten sind dem Land Niedersachsen seit Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Justizvollzug entstanden (bitte getrennt nach Haushaltsjahren sowie nach Investitionskosten, Betriebs-, Personal- und sonstigen Kosten aufschlüsseln)?
13. Wie viele elektronische Überwachungsgeräte stehen dem niedersächsischen Justizvollzug derzeit zur Verfügung, und wie viele davon sind gegenwärtig im Einsatz?
14. Gab es seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung Fälle, in denen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung aus tatsächlichen, technischen, personellen oder finanziellen Gründen nicht angeordnet werden konnte, obwohl die Justizvollzugsanstalt einen entsprechenden Einsatz für sinnvoll erachtete, und wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?
15. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im niedersächsischen Justizvollzug im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung, den Schutz möglicher Opfer und die Ermöglichung von Vollzugslockerungen?
16. Hat die Landesregierung die Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NJVollzG seit dessen Inkrafttreten evaluiert oder anderweitig systematisch ausgewertet, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen?
17. Plant die Landesregierung, den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Justizvollzug künftig auszuweiten, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu verändern, und wenn ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen?
18. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im offenen Vollzug? Könnten dadurch mehr Strafgefangene vom geschlossenen in den offenen Vollzug ohne Einbußen bei der Sicherheit überführt werden?